



V E R B A N D S O R D N U N G

des

Forstzweckverbandes Haßloch/Böhl-Iggelheim

vom 30. Januar 2013

in der Fassung der 2. Änderung vom 18. April 2019

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	2
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	2
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsleitung	3
§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	4
§ 9 Geschäftsführung	4
§ 10 Verbandsversammlung	4
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 12 Ausschüsse der Verbandsversammlung	5
§ 13 Geschäftsordnung	6
§ 14 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 15 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs	6
§ 16 Verbandshaushalt	6
§ 17 Kassengeschäfte	7
§ 18 Verwaltungskostenbeitrag	7
§ 19 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis	7
§ 20 Bekanntmachungen	7
§ 21 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	7
§ 23 Salvatorische Klausel	8
§ 24 Inkrafttreten	8

Präambel

Die Gemeinden Haßloch, Böhl-Iggelheim und Gommersheim (Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Edenkoben) bilden seit dem 01.01.1974 einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), folgende Verbandsordnung vereinbart:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die
 - (a) Gemeinde Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch
 - (b) Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
 - (c) Ortsgemeinde Gommersheim der Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben

§ 2 Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald sowie für Privatwald gegeben.
- (2) Der Beitritt nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Haßloch / Böhl-Iggelheim. Er hat seinen Sitz in 67454 Haßloch, Rathausplatz 1.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden.
- (2) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (3) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
 - (b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - (c) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - (d) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
 - (e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstbetriebsarbeiten,
 - (f) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,

- (g) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,
- (h) die Vermarktung des im jeweiligen Kommunalwald der Mitglieder eingeschlagenen Holzes. Für das Mitglied Gommersheim beschränkt sich die Vermarktung auf das im Gäuwald der Kommune eingeschlagene Holz.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verband ermächtigt, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden oder Anstalten öffentlichen Rechts zu beteiligen.
- (5) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsleitung

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Die jeweilige Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter beginnt und endet mit der Wahlperiode in der jeweiligen zu vertretenden Mitgliedsgemeinde. Bis zur Einführung ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt.
- (3) Die Amtszeit endet außerdem mit dem Ausscheiden aus einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei einem Verbandsmitglied. Bis zur Einführung ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 28,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

- (a) in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein Kind in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 - (b) in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
 - (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
 - (7) § 22 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAE-VO) ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 €. Damit ist die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse dienen, abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres nachträglich längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden sonstigen Sachverständigen sowie ständig mit beratender Stimme teilnehmenden Personen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden durch einen vom Verbandsmitglied Gemeinde Haßloch zu bestimmende Person geführt. Diese führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
- (2) Der Geschäftsführer
 - (a) ist Beschäftigter des Zweckverbandes.
 - (b) erhält eine Aufwandsentschädigung über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.
 - (c) ist zugleich Schriftführer der Verbandsversammlung und für die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung aller Akten verantwortlich.

§ 10 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören
 - (a) der Verbandsvorsteher,
 - (b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder von den Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden bestellten Personenan.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 500 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden durch dessen Vertreter ausgeübt.
 (4) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 31.12.1984 ergibt sich folgende Stimmgewichtung:

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche	Anzahl der Stimmen
Gemeinde Haßloch	1.520 ha	4 Stimmen
Gemeinde Böhl-Iggelheim	1.261 ha	3 Stimmen
Ortsgemeinde Gommersheim	237 ha	1 Stimme
Summe Verband	3.018 ha	8 Stimmen

- (5) Die stellvertretenden Verbandsvorsteher nehmen, soweit sie den Vorsitz nicht führen, an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
 (6) An den Verbandsversammlungen nehmen
 a. der Leiter des Forstamtes und
 b. die zuständigen Forstrevierleiter
 mit beratender Stimme teil.
 (7) Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.
 (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden abwechselnd in den Mitgliedsgemeinden abgehalten.
 (9) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher; in seiner Vertretung führen ihn die stellvertretenden Verbandsvorsteher in der Reihenfolge Ihrer Vertretungsbefugnis.
 (10) Der Vorsitzende der nicht gewählten Mitglied der Verbandsversammlung ist hat ebenfalls Stimmrecht. Die Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (a) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 (b) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
 (c) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
 (d) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 (e) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
 (f) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher
 (g) die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen

§ 12 Ausschüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss
 (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinde zusammen.
 (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Stellvertreter gewählt

werden.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens sieben volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 15 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche (§ 8).
- (2) Die zur Deckung der Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht.
- (3) Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 8) berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (4) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.
- (5) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

§ 16 Verbandshaushalt

- (1) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Forstzweckverbandes werden der Gemeindekasse Haßloch als ordentliche Dienstaufgabe übertragen

§ 18 Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich Kassenführung erhält die Gemeinde Haßloch einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Gemeinde Haßloch setzt alljährlich den Verwaltungskostenbeitrag schriftlich fest.

§ 19 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

- (1) Anordnungsbefugt ist der Verbandsvorsteher und im Vertretungsfall auch die Stellvertreter.
- (2) Der Geschäftsführer darf im Rahmen der Haushaltsansätze und bei Verhinderung des Verbandsvorstehers ebenfalls Kassenanordnung anordnungsbefugt unterschreiben.
- (3) Die Regelung der Feststellungsbefugnisse mittels Dienstanweisung obliegt dem Verbandsvorsteher

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 21 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder

unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die geänderte Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die geänderte Verbandsordnung bedarf vor Ihrer Bekanntmachung der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Haßloch, xx. xx. 2019

.....
Lothar Lorch
Verbandsvorsteher
Forstzweckverband Haßloch-Böhl-Iggelheim
Rathausplatz 1, 67454 Haßloch